

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Dörth**

### **Erteilung der Genehmigung**

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E 138 in der Gemarkung Dörth beantragt. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 111,00 m, einem Rotordurchmesser je 138,00 m sowie einer Nennleistung von je 4,23 MW.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

### **Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 138 mit einer Nabenhöhe von 111 m sowie einem Rotordurchmesser von 138 m, sowie einer Gesamthöhe von 200,00 m und einer Nennleistung von 4,23 MW, in der Gemarkung Dörth wird wie folgt genehmigt:

|          | Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM ETRS 89 Zone 32    |
|----------|-----------|------|-----------|------------------------|
| DOE 01.1 | Dörth     | 2    | 1         | 32.400.113 - 5.557.958 |
| DOE 02.1 | Dörth     | 2    | 4/4       | 32.399.936 - 5.557.670 |

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt. Für den straßenverkehrsrechtlichen Teil wurde die Genehmigung mit einem Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Schmittbachstraße 15a, Zimmer 1.10 zur Einsicht aus und ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort unter [https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen](https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
Immissionsschutzbehörde